

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 29.08.2013

SR/BeVoSr/040/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	16.09.2013	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Aktenzeichen: FB 3 / Az.: 333 04

Beschluss über die Gültigkeit der Kommunalwahl 2013 vom 26. Mai 2013 gemäß § 39 GKWG

Zielsetzung:

Feststellung der Gültigkeit der am 26. Mai 2013 erfolgten Kommunalwahl 2013 durch Beschlussfassung der neuen Stadtvertretung.

Beschlussvorschlag:

Die Kommunalwahl 2013 am 26. Mai 2013 wird für gültig erklärt, weil keine Mängel im Rahmen der Vorbereitung und der Durchführung der Wahlen festgestellt worden sind.

1. Insbesondere ist keine Vertreterin oder kein Vertreter gewählt worden, der nicht wählbar war.
2. Unregelmäßigkeiten, die das Wahlergebnis in den Wahlkreisen oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall hätten beeinflussen können, sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung nicht vorgekommen.
3. Die Feststellung des Wahlergebnisses ist nicht fehlerhaft.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 28.08.2013

Bürgermeister Voß am 29.08.2013

Sachverhalt:

Gemäß § 39 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz –GKWG-) hat die neue Stadtvertretung -nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss- über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche zu beschließen.

In der 1. (konstituierenden) Sitzung der Stadtvertretung am 13.06.2013 wurde der Wahlprüfungsausschuss wie folgt gewählt:

- Ratsherr Koch (CDU), Ratsherr Hagenkötter (FRW), Ratsherr Hildebrand (SPD), Ratsherr Clasen (Bü 90/Die Grünen), Ratsherr Techlin (FDP) und Ratsherr Schröder (Die Linke).

Der Gemeindevwahlausschuss hat am 31. Mai 2013 -nach Prüfung der vorgelegten Wahl Niederschriften- das endgültige Ergebnis der Gemeindevwahl vom 26. Mai 2013 festgestellt. Diese Feststellung ist am 04. Juni 2013 im Internet veröffentlicht worden. Gegen die Feststellung hatte jeder Wahlberechtigte das Recht, innerhalb eines Monats seit Veröffentlichung Einspruch einzulegen. Die Einspruchsfrist ist mit Ablauf des 04. Juli 2013 verstrichen. Einsprüche liegen nicht vor. Eine Behandlung der Einsprüche ist daher nicht notwendig.

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. August 2013 keine Mängel im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen festgestellt und empfiehlt der Stadtvertretung, die Kommunalwahl 2013 gemäß Beschlussvorschlag für gültig zu erklären. Die Niederschrift über die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses ist dieser Vorlage beigelegt.

Rechtsgrundlagen:

§ 38 –GKWG- Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

- (1) *Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die Kommunalaufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.*
- (2) *Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erheben.*

§ 39 –GKWG- Beschluss der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl

Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuß über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. *War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.*
2. *Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (§ 41).*
3. *Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 42).*
4. *Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.*

§ 66 –GKWG- Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl

- (1) *Die Vertretung hat in ihrer ersten Sitzung einen Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) zu wählen, der die Einsprüche gegen die Wahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt hierzu die bei ihr oder ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen*

Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor. Der Wahlprüfungsausschuss macht der Vertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss.

- (2) Die Vertretung soll ihre Entscheidung unverzüglich, möglichst bereits in der zweiten Sitzung, treffen. Erstreckt sich die Ungültigkeit der Wahl nur auf einzelne Wahlkreise, so ist die Wahl in den übrigen Wahlkreisen für gültig zu erklären. Soweit die Wahl für gültig erklärt wird, ist das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bekannt gegebene endgültige Ergebnis damit bestätigt.*

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: - k e i n e -

Anlagenverzeichnis:

- Niederschrift Wahlprüfungsausschuss